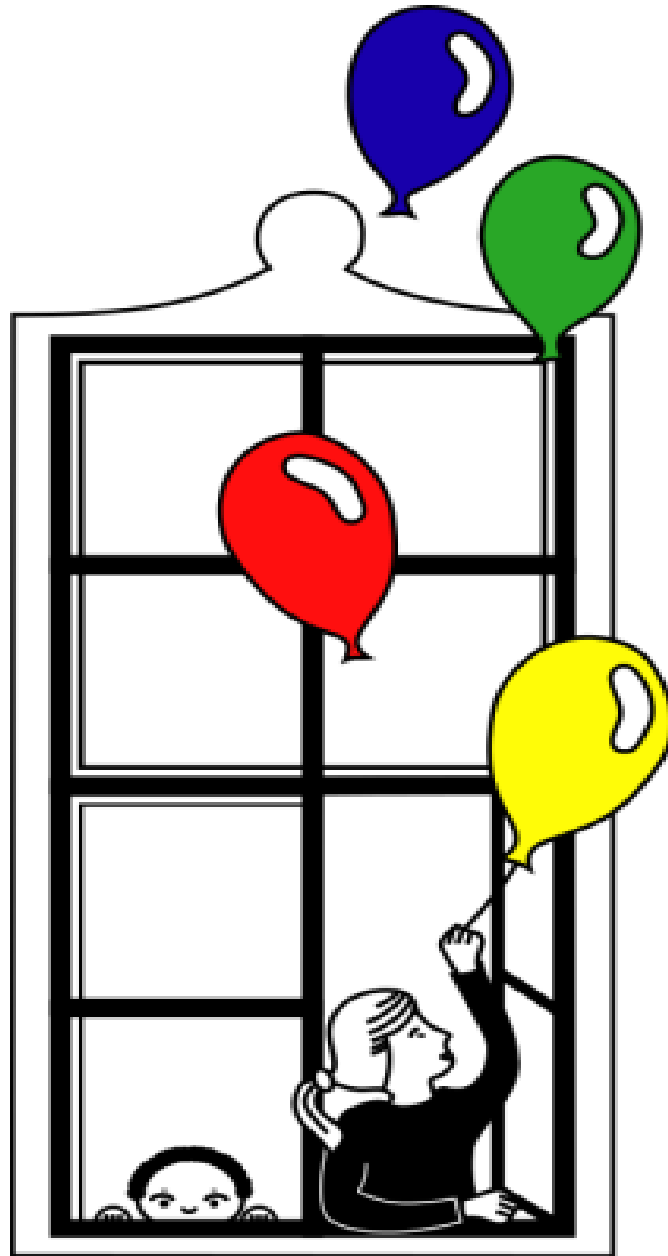


Kinderschutzkonzept



Einrichtung

Kindergarten Dorfen
Wolfratshauer Straße 14
82057 Dorfen / Icking

Telefon: 08171 / 90 67 098

kindergarten.dorfen@icking.de

Träger

Gemeinde Icking
Mittenwalder Straße 6
82057 Icking

Telefon: 08178 / 92000

www.icking.de / info@icking.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort

2. Rechtliche Grundlagen des Schutzkonzepts im Kindergarten Dorfen

3. Differenzierung möglicher Formen von Gewalt

- 3.1. Grenzverletzungen
- 3.2. Übergriffe
- 3.3. Grenzverletzungen unter Kindern

4. Formen von Kindeswohlgefährdung

- 4.1. Körperliche Misshandlung
- 4.2. Vernachlässigung
- 4.3. Seelische Misshandlung
- 4.4. Sexueller Missbrauch

5. Risikoanalyse

6. Strukturelle Maßnahmen des Trägers

- 6.1. Fachliche Information und Bildung der Mitarbeiter
- 6.2. Einstellungsverfahren
- 6.3. Erweitertes Führungszeugnis
- 6.4. Zuständigkeit für Prävention und Intervention
- 6.5. Unterstützung von Fachkräften

7. Maßnahmen der Einrichtung

- 7.1. Verhaltenskodex zur Prävention von Grenzverletzungen
- 7.2 Handlungsleitlinien der pädagogischen Fachkräfte
- 7.3. Klare Regeln und transparente Strukturen
- 7.4. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

8. Schutzvereinbarungen für die pädagogische Arbeit

- 8.1 Professionelle Beziehungsgestaltung
- 8.2. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz
- 8.3. Ruhezeit / Schlafsituationen
- 8.4. Konflikt- und Gefährdungssituationen

9. Sexualpädagogisches Konzept

- 9.1 Die kindliche Sexualität
- 9.2 Sexualerziehung
- 9.3 Die Kinder stehen im Mittelpunkt
- 9.4 Sexuelle Übergriffe unter Kindern
- 9.5 Einbeziehung der Eltern in unsere pädagogische Arbeit

10. Handlungsplan zur Intervention einer Kinderschutzverletzung innerhalb der Einrichtungen

11. Verfahrensablauf nach § 8a SGB VIII

Beispiele aus der Praxis

12 Die Kinderrechte

- 12.1. Die wichtigsten Kinderrechte
- 12.2. Partizipation

13. Beschwerdemanagement

14. Intervention

15. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 15.1. Ziel der Elternarbeit
- 15.2. Elternabende
- 15.3 Elterngespräche

16. Quellen

1. Vorwort

Die Gemeinde Icking ist Träger der kommunalen Kindertageseinrichtung.

Einleitend wird die grundsätzliche Verantwortung und Verpflichtung in diesem Schutzkonzept dargelegt, wie der Kindergarten die ihm anvertrauten Kinder vor Grenzverletzungen und Gewalt schützt.

Unsere inklusiv und familienorientiert arbeitende Einrichtung hat max. 30 Betreuungsplätze. Durch die Betreuung von Integrationskindern reduziert sich die Anzahl der Betreuungsplätze.

Leitung und Gruppenleitung sind zwei langjährigen Mitarbeiterinnen, diese werden durch eine Heilerziehungspflegerin und ein pädagogische Ergänzungskraft unterstützt.

Der therapeutische Fachdienst bietet einmal in der Woche eine therapeutische Stunde für Kinder mit Förderbedarf an.

Die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen des Vorkindergartens und die „Freunde und Förderer des Kindergarten e.V.“ unterstützt unsere pädagogische Arbeit in Dorfen.

Den Garten, mit einem kleinen Gruppenraum in einem Wohncontainer und den Turnraum der Einrichtung, werden vom Vorkindergarten genutzt. Eine externe angebotene Psychomotorikstunde findet ebenfalls wöchentlich im Turnraum statt.

Alle Mitarbeiterinnen haben eine Verschwiegenheitserklärung im Datenschutz unterschrieben und ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt.

In unserem offenen Haus ist uns besonders die Mitverantwortung der Eltern wichtig.

Gefährdungspotentiale, Präventionsmaßnahmen, Handlungsabläufe und Schutzvorkehrungen minimieren die Risiken in unserem Kindergarten. Wir informieren Sie in diesem Schutzkonzept über theoretische Grundlagen und gesetzliche Vorgaben.

Bei Kindeswohlgefährdung hat der Träger der Einrichtung eine Meldepflicht an das Jugendamt.

Durch eine regelmäßige Risikoanalyse im Team und einem Austausch mit dem Träger, dem Elternbeirat, der Fachaufsicht, dem therapeutischen Fachdienst und dem Vorstand des Fördervereins, werden alle Verantwortlichen auf dem aktuellen Stand gebracht.

2. Rechtliche Grundlagen des Schutzkonzepts des Kindergarten Dorfen

Wir bieten in unserer Einrichtung ein sicheres Raum Umfeld, in dem sich Kinder wohl fühlen und bestmöglich entwickeln können.

Hierzu bedienen wir uns folgender Rechtsgrundlagen.

Die vier Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention sind für uns verpflichtend:

- das Recht auf Gleichbehandlung
- das Kindeswohl hat Vorrang
- das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes

Zur rechtlichen Grundlage des Schutzkonzeptes gehören des Weiteren das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Art. 6 und das Bürgerliche Gesetzbuch BGB § 1626, § 1631 und § 1666 (Kindeswohl).

Als Kindertageseinrichtung sind wir dazu verpflichtet, einen Schutzauftrag zu erfüllen, der die Kinder vor Missbrauch elterlicher Rechte und Vernachlässigung bewahren soll.

Im Sozialgesetzbuch Achtes Buch VIII ist dazu die Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankert.

§ 8a und § 8b Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und auch § 22 (ff) Abs. 3 SGB VIII (Grundsätze der Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege) schildern die Wichtigkeit der Wertevermittlung im Schutzauftrag.

§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII, der zuständigen Behörde Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen.

Welche Orientierungshilfen und Handlungspläne es im Umgang mit besonderen Ereignissen und Entwicklungen in der Einrichtung gibt können Sie z.B. unter Punkt 7.2 Handlungsleitlinien lesen.

Der Kinderschutz ist ebenso im Art. 9b des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) als Gefährdungsschutz niedergeschrieben. Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden aktiven Kinderschutz in Deutschland.

Diese beiden Säulen des Gesetzes - Prävention und Intervention - finden sich auch in diesem Schutzkonzept wieder.

Dieses Schutzkonzept beruht auf der **Anerkennung der Verantwortung** und der **Sorge für das Wohl** und den **Schutz der Würde und Integrität** von Kindern.

3. Differenzierung möglicher Formen von Gewalt

3.1. Grenzverletzungen

*"Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die die persönliche Grenze innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses beschreiben. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen entstehen."*¹

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Zwang zum Essen bzw. Aufessen
- verbale Androhung von Strafe und Erziehungsmaßnahmen
- Kind alleine vor die Tür stellen oder ausgrenzen (stiller Stuhl)
- bloßstellen der Kinder vor der Gruppe
- körperliche Übergriffe, wie das Kind am Arm ziehen oder schütteln
- Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln
- mangelnde Versorgung mit Getränken und Nahrung

3.2. Übergriffe

*"Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respektes gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mangel und/oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs (...)"*².

*"Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen, wie auch Schamgrenzen. Auch psychische Übergriffe wie massiv unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachten usw. sind Kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Formen von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen. In Fällen von Übergriffen verpflichtet sich der Träger zur Intervention und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern."*³

¹ Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2016): Arbeitshilfe Kinder -und Jugendschutz in Einrichtungen- Gefährdung von Kindeswohls innerhalb 2 von Institutionen. Berlin: 2. Aufl. S.4. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen-2016_web.pdf (Abgerufen am 2.1.2021)

² Zit. Enders, Kossatz, Kelkel. ebd.

³ Zit. ebd. S.4 und 5.
Aktualisiert April 2026

3.3 Grenzverletzungen unter Kindern

Auch Kinder begehen Grenzverletzungen. Eine Grenzverletzung kann durch Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in der Einrichtung hervorgerufen werden. Damit es in unserem Kindergarten möglichst zu keinen Grenzverletzungen kommt, haben wir für alle gleichermaßen geltende Regeln zur Orientierung festgelegt. Diese Regeln und Wertevorstellungen werden immer wieder mit den Kindern besprochen. Raufereien und Reibereien unter den Kindern sind in einem gewissen Maße Normalität und gehören zum Alltag einer Kindergarten Einrichtung. Diese werden weitestgehend von den pädagogischen Fachkräften toleriert und beobachtet.

Die Kinder werden von uns dahingehend unterstützt, diese „harmlosen Zusammenstöße“ selbständig und untereinander zu klären. Die Aufgabe des päd. Fachpersonals besteht darin, genau hinzusehen, wann diese Grenze der Normalität überschritten wird und eingegriffen werden muss. Diese Überschreitungen können gerade im psychischen Bereich sehr subtil ablaufen, und bereits unter den Kleinen eine Art „Mobbing-Charakter“ entwickeln. In solchen Fällen ist eine genaue Beobachtung und Dokumentation von Nöten. Erhärtet sich so ein Verdacht, so erfordert dies ein zügiges Handeln der Pädagogen. Es folgen Gespräche innerhalb der Einrichtung und selbstverständlich auch mit den betroffenen Eltern. Wichtig sind Informationen von Eltern, wenn das Kind zu Hause von Konflikten erzählt. Ein Abgleich der Beobachtung und die emotionale Wahrnehmung des Kindes trägt zur Klärung bei oder sensibilisiert uns für eine genauere Beobachtung.

Die körperliche Gewalt ist meistens sehr viel deutlicher als solche zu erkennen. Kratzen, Beißen, Hauen, Schubsen, Treten der Kinder untereinander kommen immer wieder vor. Beobachten wir dabei ein deutlich unterlegenes Kind, ein weinendes sich nicht wehrendes Kind, so wird eingeschritten und der Vorfall mit den betreffenden Kindern verbal geklärt.

Weshalb ein Kind aggressiv und fremdgefährdend reagiert kann viele Gründe haben. Diese sind im Bereich einer unzureichenden sozial emotionale Wahrnehmung, möglichen Traumata oder der sensorischen Reizverarbeitung zu finden. Eine fehlende Impulskontrolle sollte diagnostisch von einem Therapeuten abgeklärt werden.

Eine wichtige, sensible Abgrenzung ist sofort zu klären, wenn es um körperliche und intimere Berührungen geht. Zum beispielsweise sind Doktorspiele oder ein Blick über die Toilettenabtrennung unter Gleichaltrigen altersgemäß angesiedelt in der kindlich genitalen Entwicklungsphase zwischen 3 und 6 Jahren.

4. Formen von Kindeswohlgefährdung

4.1. Körperliche Misshandlung

*"Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen - vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügel, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken oder anderen Gegenständen die zu einer nicht-zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen und zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt."*⁴

4.2. Vernachlässigung

*"Kindesvernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch die sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welche zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichendem Wissen erfolgen. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (z.B. nach Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, die Sprache und/oder auf die Gesundheitsfürsorge und Beaufsichtigung des Kindes beziehen."*⁵

4.3. Seelische Misshandlung

"Seelische Gewalt ist die wohl häufigste Form von Kindesmisshandlung. Zugleich ist sie nur schwer zu definieren. Sicher ist, dass jede körperliche Misshandlung oder Vernachlässigung auch die Seele des Kindes verletzt. Seelische Verletzungen spielen daher bei allen Formen von Gewalt gegen Kinder eine zentrale Rolle. Während körperliche Verletzungen in den meisten Fällen heilen, wirken seelische Wunden oft ein Leben lang nach."

Seelische Misshandlungen bezeichnet grob ungeeignete und unzureichende altersunangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten gegenüber Kindern in Form von Ablehnung, Überforderung, Herabsetzung und Geringschätzung, Ängstigung und Terrorisierung, Isolierung, Korruption, Ausbeutung und Verweigerung von emotionaler Zuwendung und Unterstützung, wodurch das Bestreben eines Kindes, seine emotionalen, kognitiven und moralischen Entwicklungsbedürfnisse zu befriedigen, in einem Maße eingeschränkt und frustriert wird, dass seine gesamte Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt und schädigt."

*Seelische Misshandlung kann aktiv erfolgen, wie im Fall verächtlicher Zurückweisung, oder passiv, wenn ein Kind zum Beispiel beständig ignoriert wird. Sie kann als akutes Geschehen auftreten oder als chronische Interaktionsmuster. Seelische Misshandlung kann sich als leicht erkennbarer, extremer Verhaltensakt zeigen oder subtile Formen annehmen. In allen Fällen psychischer Gewalt geht es um ein wiederholtes oder dauerhaftes Verhaltensmuster, durch das dem Kind zu verstehen gegeben wird, es sei wertlos, ungewollt oder ungeliebt, mit schweren Fehlern behaftet oder nur dazu da, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen."*⁶

⁴zit. Mayerwald, Jörg (2013): Kindeswohl in der Kita Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher. Freiburg in Breisgau: Verlag Herder 5 GmbH, S.43

⁵ zit. ebd. S. 47

⁶zit. ebd. S. 50
Aktualisiert April 2026

4.4. Sexueller Missbrauch

"Sexueller Missbrauch ist eine, die geltenden Generationsschranken überschreitende sexuelle Aktivität eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit Minderjährigen in Form von Belästigung, Masturbation, oralem, analem oder genitalem Verkehr oder sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie sexueller Ausbeutung durch Nötigen von Minderjährigen zur pornographischen Aktivitäten und Prostitution.“⁷

5. Risikoanalyse

Im Rahmen unserer **Risikoanalyse** haben wir uns mit unseren Rahmenbedingungen zur Sicherheit der Kinder auseinandergesetzt.

Die notwendigen Punkte wurden mit den Eltern am Elternabend besprochen, sowie dem Träger und dessen Angestellten, wie Bauhof und Bauamt per Mail mitgeteilt.

Daraus ergeben sich für unsere Einrichtung folgende präventive Maßnahmen:

- Der Dienstplan regelt transparent, dass eine Aufsichtsperson nie allein in der Einrichtung ist. Da wir eine kleine Einrichtung mit nur 4 Mitarbeiterinnen sind, ist manchmal auch eine Mitarbeiterin des Fördervereins im Haus und nur eine päd. Kraft.
- Eine Krankheitsvertretung stellt die Kita. Ickolino zur Verfügung, da Sie über ein größeres Team verfügt. Notfalls helfen Eltern in der Einrichtung aus.
- Aktuelle Begebenheiten und Beobachtungen sind im Übergabeheft und in der Kinderakte im Verlaufsbogen dokumentiert. In Teamgesprächen werden die Möglichkeiten besprochen, die Situation zu klären.
- Personal, Personensorgeberechtigte und Externe sind aufgefordert Eingangstüren (Haustüren/Gartentüre) geschlossen zu halten.
- Der Brandschutz ist durch Begehungen der Gemeinde Icking gewährleistet und die Fluchtwege gekennzeichnet. Die Sicherheitsbeauftragte der Einrichtung ist die Leitung, die alle Mängel dem Träger per Mail mitteilt.
- Befinden sich Kinder in den Spielbereichen im unteren Stockwerk ist eine päd. Kraft im unteren Stockwerk und steuert z.B. die Vergabe des Turnraumes mit einer Uhrzeit und höchstens 3 Kindern oder hilft bei Toilettengängen. Sollte niemand im unteren Stock sein müssen die Kinder Bescheid geben, wenn Sie zur Toilette gehen wollen. Auf Wunsch des Kindes begleiten wir es.
- Die Eingangstür wird pünktlich nach Ende der Bringzeit geschlossen. Somit müssen Besucher klingeln um eingelassen zu werden.
- Der Träger hat eine neue Schließanlage installiert, um die Haustüre zur Kernzeit ab zu schließen und trotzdem im Brandfall die Haustür von innen öffnen zu können.
- Wenn wir mit den Kindern im Garten sind werden „Zaungäste“ auf ihr Anliegen angesprochen.
- Der Träger muss Handwerker, Besichtigungstermine bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitern anmelden. Zu diesem Zeitpunkt muss genügend Personal vor Ort sein. Zu keinem Zeitpunkt bleiben die Kinder unbeaufsichtigt.

⁷ zit. ebd. S. 53

- Die Mitarbeiter des Bauhofes und der Hausmeister sind persönlich bekannt, aber melden sich wenn möglich telefonisch kurz vorher an.
- Personensorgeberechtigte und Hausfremde haben das Kindergartengelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.
- Die Kindertoilette ist ein sensibler Bereich und ausschließlich von Kindern und pädagogischen Mitarbeitern zu betreten. Die Türen der Toilettenabtrennung lassen sich mit einem Riegel verschließen und können aber im Notfall von der Erzieherin geöffnet werden.
- Im Kindergarten sind private Handys nur im Büro zu nutzen. Fotos und Videoaufnahmen werden nur mit dem Diensthandy und der Videokamera der Einrichtung erstellt und dienen der Dokumentation von Spielsituationen.
- Das Team hat sich mit dem Thema Täter-Täterprofil- Strategien und Vorgehensweisen von Tätern/ Täterinnen durch die Erstellung des Schutzkonzeptes auseinandergesetzt.
- Eltern informieren die Einrichtungsmitarbeiter mündlich, telefonisch oder per Mail, wenn eine andere Person als in der Anmeldung befugt ihr Kind abholt. Den Gruppenmitarbeitern unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln.
- Mitarbeiter, Personensorgeberechtigte, Hausfremde und Kinder unterstehen dem Hygieneplan der Einrichtung.

6. Strukturelle Maßnahmen

6.1. Fachliche Information und Bildung der Mitarbeiter

Durch regelmäßige Fortbildungen wird das Team in Fragen des Kinderschutzes und der Rechte für die Kinder geschult und sensibilisiert. Das Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen von Mitarbeiter* innen gelesen, im Team besprochen und gegebenenfalls überarbeitet und erweitert.

6.2. Einstellungsverfahren

Für den Kinderschutz ist die Personalauswahl ein wichtiger Baustein.

Dabei ist der Träger in der Verantwortung Mitarbeiter einzustellen, die den Schutzbefohlenen gegenüber pädagogisch verantwortlich handeln und Inklusion unterstützen. Bei Neueinstellung eines Mitarbeiters informiert die Leitung die Bewerber*innen über die Vorgaben der Einrichtung.

Neue Teammitglieder werden zu einer Probearbeit eingeladen. Dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen werden und die anderen Teammitglieder können ihre Eindrücke an die Leitung weitergeben.

6.3. Erweitertes Führungszeugnis

Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gehört zu den Voraussetzungen eines Einstellungsverfahrens. In regelmäßigen Abständen müssen die Mitarbeiter / innen im Laufe ihrer Tätigkeit in unserer Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Durch die Vereinbarung des Fachbereichs Jugend und Familie des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen vom 24.11.2014 verpflichtet sich der Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8aSGBVIII für die Einrichtung Kindergarten Dorfen.

6.4. Zuständigkeit für Prävention und Intervention

Die Leitung ist verantwortlich für Prävention sowie die pädagogische Intervention im Kindergarten Dorfen. Sie ist Vorbild für einen wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern sowie Kolleg*innen.

Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung, von der Personalauswahl, über Mitarbeitergespräche und Teamsitzungen. Die Mitarbeiter*innen werden dazu angehalten ihre pädagogische Haltung regelmäßig im Team zu reflektieren.

Was räumliche Sicherheit wie z.B. schließende Türen, die personelle Ausstattung z.B. Krankheitsvertretung betrifft, ist der Träger zuständig.

Der Träger wird regelmäßig über Vorkommnisse und Mängel, sowie personelle Engpässe informiert.

Die Satzung der Einrichtung verfügt über Maßnahmen, wenn z.B. ein Kind in die Einrichtung nicht integriert werden kann. Diese Ausschlusskriterien wenn z.B. ein Kind sich selbst oder Andere gefährdet.

Die Pflichten der Erziehungsberechtigten sind in der Satzung geregelt. Eine gute Zusammenarbeit ist Basis für eine gelingende Erziehungspartnerschaft.

6.5. Unterstützung von Fachkräften

- Mit einer Supervision kann sich das Team bei Bedarf Beratung und Hilfe holen.
- Anonyme Beratung durch den sozialen Dienst des Jugendamtes oder Beratungsstellen z.B. Aymna oder Fels zum Thema Gewaltprävention.
- Stellungnahmen und Gespräche mit dem therapeutischen Fachdienst der Einrichtung

7. Maßnahmen der Einrichtung

7.1. Verhaltenskodex zur Prävention von Grenzverletzungen

Dieser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder.

Das Ziel ist der Schutz von Kindern, Kolleg / innen vor Grenzverletzungen, Übergriffen und die Kinder vor Kindeswohlgefährdung zu schützen.

Die verbindliche Verpflichtung diesen Verhaltenskodex einzuhalten, ist Bestandteil des Arbeitsverhältnisses und gilt auch für ehrenamtlich Tätige sowie Praktikanten.

Verhaltenskodex

- Wir verpflichten uns, die Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
- Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber. Gemeinsam mit Anderen unterstützen wir die Kinder in ihrer Entwicklung und bieten ihnen die Möglichkeit, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
- Wir verzichten auf verbales, nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten. Gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten beziehen wir aktiv Stellung.

- Wir sprechen uns gegenseitig und im Arbeiterteam auf Situationen an, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen. Ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten, ist uns wichtig.
- Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter*innen, Eltern, Praktikant*innen und anderen Personen ernst. Diese können auf einem Beschwerdebogen dokumentiert werden.

Unsere pädagogische Konzeption dient als Grundlage unserer pädagogischen Arbeit sowie der Elternarbeit. Sie legt die pädagogischen Schwerpunkte fest und gibt dem Personal eine professionelle Richtlinie. Sie dient zur Qualitätssicherung und setzt fachliche Standards.

7.2 Handlungsleitlinien der pädagogischen Fachkräfte

Sprache und Wortwahl:

Die Fachkräfte unserer Einrichtung sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Jeder neue Tag beginnt unbelastet. Dabei ist es ein wichtiges Anliegen der Mitarbeiter, jedem mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen. Das bedeutet im Einzelnen das dem Gesprächspartner (ob Kind, Eltern oder Kollege) ein ehrliches Interesse entgegengebracht wird, die Gesprächspartner sich zuhören, ausreden lassen, Mut zusprechen und Zuversicht geben. Probleme werden wertfrei, zeitnah und ehrlich geklärt. Das beinhaltet das Respektieren unterschiedlicher Meinungen, Kompromissbereitschaft und Konfliktfähigkeit. Konstruktive Kritik wird nicht als persönlichen Angriff gewertet. Es wird eine gewaltfreie, freundliche, leicht verständliche Wortwahl verwendet.

Umgang mit privaten Kontakten zu Kindern und Familien

Es wird vermieden private und berufliche Themen zu vermischen. So ist im Team schon vor Aufnahme des Kindes in den Kindergarten bekannt, wenn es private Kontakte zwischen Mitarbeiterinnen und Eltern gibt.

Nähe und Distanz

Eine professionelle Haltung ermöglicht den pädagogischen Fachkräften verbale und nonverbale Signale der Kinder wahrzunehmen und die eigene Handlung daran anzupassen. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit. Das pädagogische Personal reagiert empathisch auf die Bedürfnisse der Kinder, schenkt Zuwendung ohne körperlich einzuengen oder zu bedrängen, respektiert Distanz und fördert die Eigenständigkeit der Kinder. Kinder werden gefragt ob sie zum Trösten auf den Schoß oder in den Arm genommen werden wollen. Jedes Kind entscheidet selbst, wer es trösten darf. Dabei respektieren die Mitarbeiter stets die persönlichen Grenzen ihres Gegenübers. Die emotionale und körperliche Zuwendung orientiert sich am Entwicklungsstand des Kindes und dessen jeweiligen Bedürfnissen. Zur Stärkung der Persönlichkeit und Erziehung zur Selbstständigkeit, werden die Kinder mit Ihren Bedürfnissen und Aussagen ernst genommen.

Das pädagogische Personal nimmt Abstand von Kosenamen und Verniedlichungsformen. Der Name des Kindes ist sehr individuell und wie das Kind genannt werden möchte, bedarf oftmals einer Absprache.

Körperpflege

Eincremen mit Sonnencreme: Das Eincremen mit Sonnencreme führen die Kinder möglichst selbstständig durch. Die Bezugspersonen leisten altersentsprechend Hilfestellung, um eine Verbrennung der Haut vorzubeugen. Ebenso wie beim Wickeln, werden verbale und nonverbale Signale der Kinder bezüglich der Wahl der Bezugsperson respektiert.

Mahlzeiten

Während den Mahlzeiten herrscht eine entspannte Atmosphäre. Die Kinder portionieren ihre Mahlzeiten selbstständig / oder die pädagogische Fachkraft erfragt Portionierungswünsche, das heißt die Kinder dürfen mit Genuss essen. Dabei beachten die pädagogischen Fachkräfte den Appetit des Kindes und üben keinen Zwang zum Essen aus. Fachkräfte sind geduldig, wenn Kinder langsamer Essen oder Kleckern. Die Kinder werden angeleitet mit Messer und Gabel zu essen und Ihren Platz und das Gedeck selbstständig aufzuräumen. Kein Kind wird zum Aufessen gezwungen und die Reste entweder mitgegeben oder entsorgt.

Raumgestaltung

Die Räume strahlen Sauberkeit und Ordnung aus. Für den guten Zustand der Spiele und die Ordnung sind die pädagogischen Fachkräfte zuständig (gegebenenfalls müssen Spielsachen ausgebessert, zum reparieren gegeben bzw. ausgetauscht werden). Pädagogischen Fachkräfte achten auf Gefahren durch beschädigte Spielgeräte im Innen- und Außenbereich, sowie auf Gefahren durch Müll auf dem Kindergartengelände. Es gibt Rückzugsmöglichkeiten und einen Raum, wo Kinder sich ungestört umziehen können. Für Räume die die Kinder zeitweise alleine nutzen dürfen, wie den Turnraum, gibt es klare verbindliche Regeln.

Pädagogische Konsequenzen

Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder, ihr eigenes Verhalten gewaltfrei zu reflektieren, individuelle Wünsche und Bedürfnisse von sich und anderen zu erkennen, zu benennen, zu verstehen, adäquate Lösungsmöglichkeiten zu finden und damit ihre sozialen Kompetenzen zu erweitern. Konflikte und Auseinandersetzungen sind ein wichtiger Teil der Interaktion zwischen Kindern. In Konfliktsituationen, die Kinder nicht selbstständig lösen können, führen die Mitarbeiter mit allen Beteiligten, ohne Schuldzuweisungen, klärende Gespräche. Grenzsetzungen stehen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten – angemessen und für das Kind nachvollziehbar.

Grenzen und die darauffolgenden Maßnahmen sind zuverlässig und für alle Beteiligten gerecht. Bei uns gibt es keinen stillen Auszeitstuhl.

Vier-Augen-Prinzip

In vereinzelt Situationen z. B. bei Konflikten sowie bei Fremd- oder Eigengefährdung kann es notwendig sein, ein Kind körperlich zu begrenzen, um sich selbst oder andere vor Aggression, Unfall oder Flucht zu schützen. Dabei ist es sinnvoll sich Hilfe und Unterstützung der Gruppenkollegen zu holen, um die Notwendigkeit bezeugen zu können.

7.3. Klare Regeln und transparente Strukturen

Der präventive Gedanke zieht sich durch alle Bereiche unserer Einrichtung und bietet eine klare Handlungsleitlinie für unser Personal. Wir forcieren einen wertschätzenden Umgang untereinander. Auffällige Beobachtungen, bzw. Situationen werden klar formuliert und an die Leitung weitergegeben, sowie mit allen Betroffenen besprochen und im Verlaufsbogen dokumentiert. Durch die niedergeschriebenen Standards in der Konzeption, im Schutzkonzept und in der Meldestruktur bekommen die Mitarbeiter/innen klare Handlungsanweisungen und daher auch Handlungssicherheit.

Eine große Aufmerksamkeit gilt dem sozialen Miteinander innerhalb der Kindergruppe. Der Umgang der einzelnen Kinder untereinander, die Rolle der Kinder in den verschiedensten Altersstufen muss wahrgenommen werden.

Als Grundsatz gilt: Die persönliche Freiheit hört dort auf, wo Grenzen anderer überschritten werden.

7.4. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt. Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen.

Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Kindes, helfen wir den Kindern beim An / Aus oder Umziehen.

Die Kinder wählen selbst, von wem sie gewickelt oder umgezogen werden wollen.

Kurzzeitpraktikanten werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.

Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich („Ich mache deine/n Scheide/Penis/Po sauber ...“). Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt. ...“).

Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch.

Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an. Wir bieten den Kindern beim Toilettengang Hilfe an und informieren die Eltern, wenn das Kind nicht alles alleine sauber bewältigen kann und Hilfe verweigert. Notfalls müssen wir Eltern verständigen.

8. Schutzvereinbarungen für die pädagogische Arbeit

8.1 Professionelle Beziehungsgestaltung

Wir vermeiden Bevorzugung und behandeln alle Kinder gleich.

Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Aufgabenbereiches wechseln. Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese der Leitung mitgeteilt und wenn nötig im Team thematisiert.

Private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien werden im Team transparent gemacht.

Durch die Aufteilung der Zuständigkeiten im Team zu den so genannten Bezugskinder, kann ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis wachsen.

8.2. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Unsere Mitarbeiterinnen bekommen durch Gespräche, regelmäßig stattfindende Teamsitzungen und durch unsere Konzeption verschiedene Leitfäden an die Hand. Diese geben ihnen Handlungssicherheit und zeigen auf, was bei uns in unserem Kindergarten im Miteinander ein adäquates Verhalten ist und was nicht.

Somit verringern wir die Gefahr von unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen. Das Windeln wechseln oder das Umziehen von eingenässten Kindern, übernehmen vertraute Personen, neue Mitarbeiterinnen dürfen erst eine Beziehung mit dem Kind aufbauen.

Das Wohl des Kindes steht bei uns stets im Vordergrund. Alle Mitarbeiter/innen definieren sich als Fachkräfte und halten genug Distanz um klare Einschätzungen der Kinder vorzunehmen, jedoch soll die Fachkraft auch als Vertrauens-, Bindungs- und Bezugsperson gesehen werden.

Dazu ist eine liebevolle, wertschätzende Beziehung zu den Kindern wichtig.

8.3. Ruhezeit / Schlafsituationen

Die Schlafsituation wird, wenn möglich immer von zwei Bezugspersonen begleitet. Die Kinder werden evtl. an den Füßen massiert, wenn sie eine Entspannung wünschen.

Keine Bezugsperson sucht aktiv die körperliche Nähe, wenn dieses Bedürfnis nicht von den Kindern ausgeht. Die Kinder brauchen diese Auszeit zur Entspannung, besonders Kinder mit Regulationsproblemen, wie motorischer Unruhe. Diese ruhige Zeit vermeidet Stressreaktionen und die Impulskontrolle der Kinder kann sich wieder regenerieren.

8.4. Konflikt- und Gefährdungssituationen

Diese Situationen sind ein Teil des Alltags, denn Konflikte brauchen kreative, demokratische Lösungen welche auf den Grundwerten der Gesellschaft basieren.

Begleitung und Hilfestellung bei Konflikten aber auch der Versuch, dass Kinder Ihre eigenen Lösungen finden zu lassen ist uns wichtig. Eine genaue Beobachtung und Präsenz am Kind, bietet dem Personal dabei eine gute Handlungsmöglichkeit.

Im Garten, sowie in den Innenräumen, wie z.B. Turnraum und Toiletten gibt es klare Regeln.

Wir versuchen es dienstplanerisch zu organisieren, dass min. eine Betreuerin eine beobachtende Position einnimmt.

9. Sexualpädagogisches Konzept

9.1 Die kindliche Sexualität

Der Kindergarten soll für alle Kinder ein Haus sein, in dem sie sich wohl fühlen und die Möglichkeit haben, sich frei zu bewegen und Angebote mit oder ohne die pädagogischen Fachkräfte zu nutzen.

Dazu gehört auch die Entwicklung der Geschlechtsidentität der Kinder.

Es ist wichtig, dass sie in ihrem Rollenverhalten individuell wahrgenommen werden. Die Mädchen und Jungen werden angeregt, sich mit ihrer Geschlechterrolle auseinanderzusetzen.

In den ersten Lebensjahren geht es für die Kinder vor allem um das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und um das Kennenlernen des eigenen Körpers:

Kleinkinder erforschen ihre Umwelt, d.h. sie berühren, greifen oder stecken sich Dinge in den Mund. Sie lernen ihren Körper kennen, spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen.

Kinder möchten herausfinden wie die anderen Kinder aussehen, z.B. durch Doktorspiele, gemeinsame Toilettengänge oder durch das gegenseitige Beobachten.

Kinder wollen keine erwachsene Sexualität praktizieren, auch wenn sie Geschlechtsverkehr imitieren; sie spielen bloß nach, was sie gehört oder gesehen haben und dazu veranlasst sie kein Lustgefühl, sondern die spielerische Neugier.

Sollten wir eine vermehrte Suche nach Reizen auch die eigene Befriedung der Kinder beobachten, sprechen wir mit den Eltern darüber. Meist ist auch eine Verbindung mit der Verarbeitung von taktilen Reizen der Grund und eine Hilfestellung für das Kind zur Selbstwahrnehmung und Regulationsfähigkeit, sowie der emotionalen Ausgeglichenheit notwendig.

Die Leitung mit Ihrer Ausbildung als Pädagogin für sensorische Integration kann in diesem Bereich ein Ansprechpartner für die Eltern sein.

9.2 Sexualerziehung

Die sexuelle Neugier von Kindern konfrontiert pädagogische Fachkräfte mit deren/ihren persönlichen Einstellungen, Haltungen oder Vorerfahrungen. Sie sind der Schlüssel zu einer sexualfreundlichen Erziehung. Sexualerziehung geschieht in jedem Kindergarten, denn auch das Nichtreagieren, das Übersehen und das Verdrängen des Sexuellen hat Konsequenzen für die Einstellung und das Verhalten der Kinder. Die pädagogischen Fachkräfte müssen sich also nicht nur mit kindlicher Sexualität, sondern auch mit der eigenen sexuellen Biografie auseinandersetzen.

Daher sollten folgende Fragen geklärt sein:

- Kann ich persönlich über das Thema Sexualität offen sprechen?
- Worüber möchte ich mit den Kindern nicht sprechen?
- Welchen Einfluss hat meine Einstellung zum Thema Sexualität auf die Arbeit mit Kindern?
- Welche Fragen von Kindern zum Thema Sexualität sind für mich schwierig zu beantworten?

Inwieweit dürfen oder müssen die Pädagogischen Fachkräfte in die sexuellen Spiele der Kinder eingreifen?⁸

Hierfür ist eine selbstreflexive Haltung der Pädagogischen Fachkräfte absolut notwendig. Außerdem ist es wichtig, dass die pädagogischen Fachkräfte in der Lage sind, zwischen eigener Betroffenheit und den sexuellen Ausdrucksformen der Kinder zu unterscheiden.

Information über Sexualerziehung kann im Kindergarten nur im Ansatz mit Hilfe von Bilderbüchern und Absprache mit den Eltern möglich sein. Geeignete Literatur kann aus unserem Bestand mit nach Hause gegeben werden. Offenheit zwischen Einrichtung und Eltern zeigt, dass dieses Thema in erster Linie Elternsache ist. Erzählungen und Vorkommnisse im Kindergarten werden immer zeitnah ausgetauscht.

9.3 Die Kinder stehen im Mittelpunkt

Die pädagogischen Fachkräfte in Dorfen nehmen situativ Anlässe für Spiel- und Lernprozesse wahr. Die Kinder werden bei Doktorspielen nicht gestört, jedoch von den pädagogischen Fachkräften beobachtet. Unterstützend dazu werden mit den Kindern Bücher zum Thema angeschaut und Regeln besprochen:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen möchte.
- Ein „Nein“ muss akzeptiert und respektiert werden.
- Kinder streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder gut ist.
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh.
- Die Kinder stecken sich gegenseitig nichts in den Po, in die Scheide, in die Nase oder ins Ohr.
- Größere Kinder und Erwachsene machen bei Doktorspielen nicht mit.
- Hilfe zu holen ist erlaubt und bedeutet nicht, dass jemand ‚petzt‘.

Die pädagogischen Fachkräfte verbieten den Kindern nicht, sich auszuziehen, schützen sie aber vor fremden Blicken (andere Eltern, Kinder, etc.).

Durch Angebote wie Fingerfarbe, Matsche und unser Bällebad können Kinder wichtige Sinneserfahrungen erleben. In der „analen Entwicklungsphase“ ist dies eine Hilfe für die Kinder sauber und trocken zu werden. Sie gehen auf Entdeckungsreise, experimentieren mit ihren Körpern, fassen sich an oder küssen sich. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark, sie können „nein“ sagen, bei Grenzen lernen sie eigene Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, aber auch die Empfindungen von anderen Kindern. Das Schamgefühl der Kinder, welches sich meist zwischen dem 4. und 7. Lebensjahr entwickelt, wird von den pädagogischen Fachkräften respektiert. Ein Genderkonformer Umgang ist dabei ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit, da wir die kindlich genitale Phase im Kindergartenalter als wichtige Bildung der kindlichen Identität respektieren.

⁸ siehe: <https://www.herder.de/kiga-heute/fachmagazin/archiv/2005-35-jg/2-2005/sich-selbst-entdecken>
Aktualisiert April 2026

Folgende pädagogische Angebote unterstützen Kinder in diesen Entwicklungsphasen, sie erleben sich bewusst selbst und treten in sozialen Interaktion:

- Ringen Raufen Rangeln
- Besuchshund
- „Bärenstark“ Kurs für Vorschulkinder
- Kinderkonferenz
- Philosophieren z.B. „Was bedenkt ein ‚Freund zu sein“

9.4 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Die kindliche Sexualität ist eine positive, ganzheitliche Lebenserfahrung. Jedoch kann es absichtlich sowie auch unabsichtlich zu Grenzverletzungen kommen z.B. mit Drohungen, Erpressung, Gewalt.

Definition:

„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind dieses unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt dann Druck ausgeübt wird.“⁹

Sollte es zu einer übergriffigen Situation kommen greifen die pädagogischen Fachkräfte ein. Das betroffene Kind steht im Fokus und bekommt die volle Aufmerksamkeit. Dem Kind wird vermittelt, dass es keine Schuld an der Situation hat. Dem betroffenen Kind wird Raum für seine Gefühle gegeben. Das übergriffige Kind wird mit seinem Tun konfrontiert und die Machtausübung beendet. Die Situation wird mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder besprochen und eventuell auf eine Beratungsstelle verwiesen.

Wenn Kinder Ängste und traumatische Verhaltensweisen zeigen, sowie Eltern eine Überforderung, nehmen wir diese Situationen sehr ernst und besprechen diese zuerst im Team. Wenn wir es für Notwendig erachten (Kindeswohlgefährdung), informieren wir den Träger. Welche Maßnahmen sinnvoll und notwendig sind und ob eine Meldepflicht besteht, wird genau geprüft. Meldeinstitution nach § 47 SGB VIII.

9.5 Einbeziehung der Eltern in unsere pädagogische Arbeit

Da Eltern unterschiedliche Erziehungsstile, Werte und Sichtweisen haben, ist es wichtig, dass die pädagogischen Fachkräfte über die unterschiedlichen Vorstellungen der kindlichen Sexualität sprechen und sie für die Bedürfnisse ihrer Kinder sensibilisieren.

Den Eltern wird Klarheit und Sicherheit vermittelt, indem wir bspw. Elternabende anbieten, Experten hinzuziehen und Kontakte zu Beratungsstellen vermittelt.

⁹ Siehe auch Ulli Freund, Dagmar Riedel-Breidenstein: Sexuelle Übergriffe unter Kindern
Aktualisiert April 2026

10. Handlungsplan zur Intervention einer Kinderschutzverletzung innerhalb der Einrichtungen

Wenn Mitarbeiter, Betroffenen selbst, Angehörige oder eine Behörde eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, wird ein klärendes Gespräch dem Betroffenen und ggf. mit der/dem Beschuldigten geführt. Dabei muss darauf geachtet werden, dass das Opfer jederzeit geschützt wird. Es besteht die Pflicht, die Einrichtungsleitung innerhalb von 24-48 Stunden zu informieren. Diese wird unabhängig vom Verdacht, sei er vage oder begründet, den Träger und die Fachberatung informieren. Bei Verdachtsmomenten gegenüber der Einrichtungsleitung ist die Fachberatung bzw. der Träger ebenfalls im gleichen Zeitrahmen zu informieren. Stellt sich der Verdacht als unbegründet heraus, wird die Leitung bzw. Fachberatung mit Unterstützung einer Fachkraft eine Rehabilitation für die/den Beschuldigte/n einleiten. Der Träger wird bei einem begründeten oder vagen Verdacht eine Fallkonferenz, eine Krisenintervention einberufen, die das weitere Vorgehen mit der/dem Beschuldigten beschließt. Darüber hinaus wird eine Dokumentation und bei personellem Wechsel eine Mitteilung an die Fachaufsicht weitergeleitet.

11. Verfahrensablauf nach § 8a SGB VIII

Wird den pädagogischen Fachkräften eine Kindeswohlgefährdung gemeldet oder nehmen die pädagogischen Fachkräfte eine Kindeswohlgefährdung wahr z. B. durch Körpermerkmale oder verändertes Verhalten der Kinder bzw. der Erziehungsberechtigten, muss jede Auffälligkeit oder Veränderung schriftlich dokumentiert werden. Bei Auffälligkeiten erfolgt der Austausch im Team gemeinsam mit der Leitung. Dies wird ebenfalls schriftlich dokumentiert, um herauszufinden, ob die Beobachtungen der Fachkräfte übereinstimmen. Die schriftliche Dokumentation der Verdachtsfälle ist der wichtigste Bestandteil um die Situation festzuhalten.

Beispiele aus unserer Einrichtung:

Über eine übergreifige körperliche Erfahrung einer unbekanntes erwachsenen Person, während des Reitunterrichts hat eine Erzieherin durch die Erzählungen eines Kindes erfahren. Der möglichst genaue Wortlaut der Erzählung des Kindes wurde schriftlich festgehalten. Eine anonyme Beratung bei der Fachstelle „Fels“ des Landratsamtes war uns eine große Hilfe.

Anschließend erfolgte ein Gespräch mit beiden Elternteilen, der beteiligten Erzieherin sowie der Kindergartenleitung. Die Eltern zeigten sich sehr betroffen und dankbar für die Informationen. Die Eltern vereinbarten vermehrt beim Reitunterricht auf Ihre Tochter zu achten. Aufgrund genauer Nachforschung seitens der Eltern wurde keine Gefahrensituation erkannt, sondern beim Kind eine Wahrnehmungsproblematik diagnostiziert. Das Kind befand sich bereits in einer psychologischen Behandlung.

Ein weiteres Beispiel war die Beschwerde von Eltern eines Dreijährigen. Dieser befand sich in diesem Zeitraum in der Sauberkeitsphase und benötigte die Hilfe einer Erzieherin beim Toilettengang. Nach Aussagen des Kindes, hat eine päd. Mitarbeiterin Handlungen auf der Toilette ausgeführt, welche beim Kind große Ängste ausgelöst hat. Daraufhin verweigerte das Kind den Besuch des Kindergartens. Stellungnahmen anderer Teammitglieder wurden in den Entscheidungsprozess miteinbezogen. Nach einem klärenden Gespräch zusammen mit den Eltern, der Leitung und dem Träger wurde beschlossen, die in der Probezeit befindlichen Mitarbeiterin zu kündigen. Die Fachaufsicht bekam ebenfalls eine Meldung.

Verdachtsfälle, die Eltern oder enge Familienangehörige betreffen, sind in der Einrichtung noch nicht vorgekommen. Eine solche Problematik macht eine Meldung an den sozialen Dienst unumgänglich. Auf Anweisung des Jugendamtes erfolgt dann eine Meldung an den Träger.

Weitere hilfreiche Ansprechpartner sind Beratungsstellen und unsere Psychologin des therapeutischen Fachdienstes.

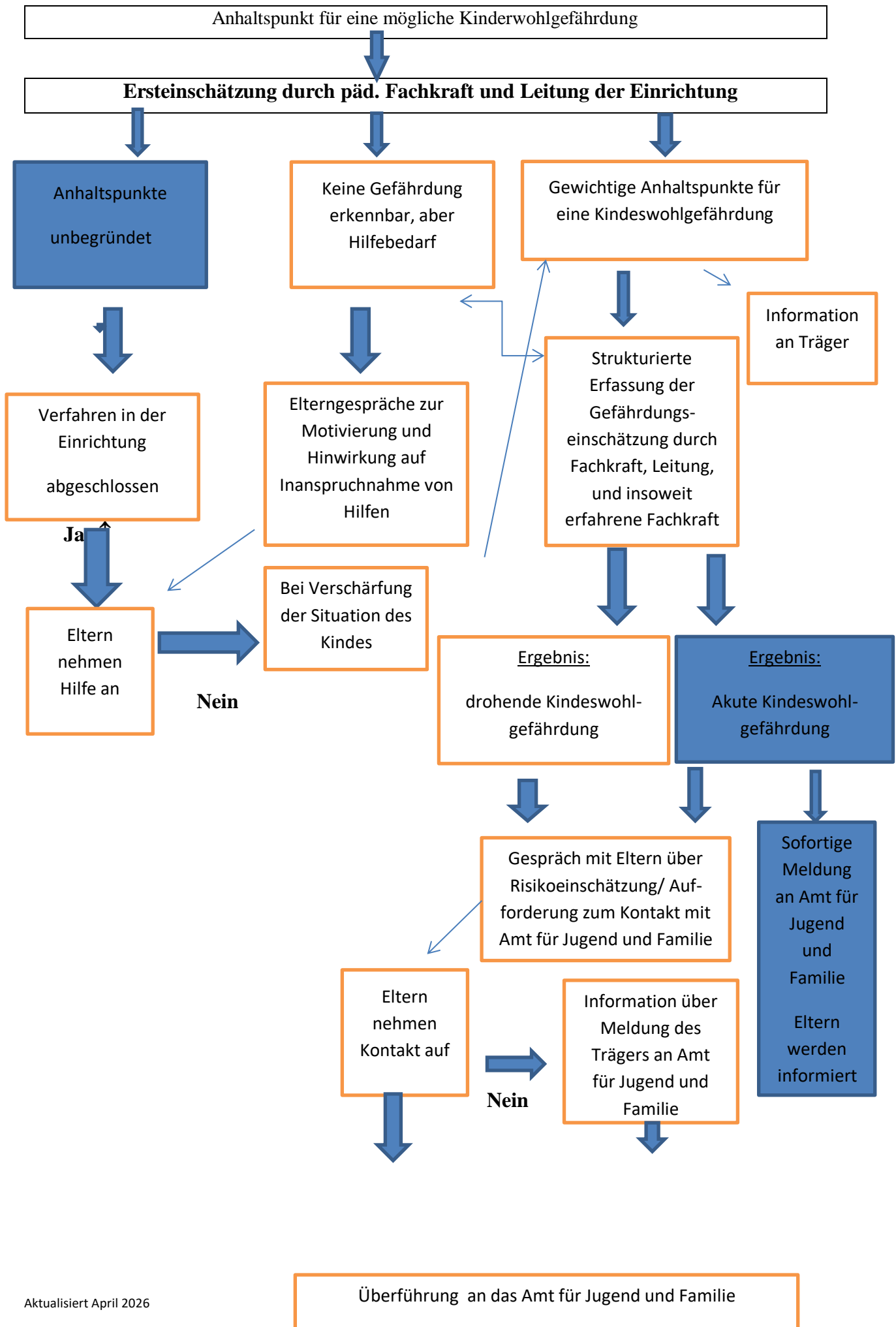
Mögliche Ansprechpartner und Anlaufstellen:

- „Amyna“ Beratung und Fortbildung zur Gewaltprävention
- „KIPSE“ im Landratsamt
- Sozialer Dienst
- Erziehungsberatungsstelle der Caritas
- Familientherapeuten oder Psychologen mit Schwerpunkt Kinder

Eine möglichst gelingende Klärung der Sachlage ist wohl die schwierigste Herausforderung für alle Beteiligten. Eine gelungene Elternarbeit und eine gegenseitige Weitergabe von Warnhinweisen unter Beachtung des Datenschutzes, kann eine wichtige Prävention gegen Gewalt sein.

Bei besonderen Härtefällen kann vom Team jederzeit eine Supervision in Anspruch genommen werden.

Ablaufschema / Diagramm/ Handlungsleitfaden bei der Erfüllung des Schutzauftrages § 8a SGB VIII



12. Die Kinderrechte

12.1. Die wichtigsten Kinderrechte in Kurzform

Am 20. November 1989 wurden die Kinderrechte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Die Kinderrechtskonvention ist ein Zeichen von Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber Kindern in aller Welt.

Keinem Kind sollen diese Kinderrechte vorenthalten werden. Kinderrechte sind Menschenrechte.

Jedes Kind hat gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf:

- eine gewaltfreie Erziehung
- die Entfaltung seiner Persönlichkeit
- Fürsorge
- Ernährung
- Partizipation
- Freie Meinungsäußerung
- Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt
- staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen

12.2. Partizipation

In unserer pädagogischen Arbeit ist es unser Ziel eine Atmosphäre zu schaffen, die Demokratie erlebbar macht und dabei hilft, die Fähigkeiten von Kindern zu unterstützen und zu erweitern. Durch Partizipation begleiten wir die Kinder altersgerecht ihre Situation einzuschätzen, Wünsche zu artikulieren und dabei auch die Situation anderer wahrzunehmen.

Sie lernen ihre Anliegen anzusprechen und Verantwortung für sich zu übernehmen. Dies sind Fähigkeiten, die wir in jedem Lebensalter benötigen, um in unserem Leben und in der Gemeinschaft selbstbewusst und verantwortungsvoll handeln zu können.

Die Kinder haben die Möglichkeit, sich frei zu entscheiden, in welchem Bereich und mit wem sie spielen möchten. Wir legen besonderen Wert darauf, dass alle unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungsstand etc. an Entscheidungsprozessen beteiligt werden.

Zu einer wichtigen Voraussetzung gehört, dass die Kinder **"Nein"** sagen dürfen.

Bei gezielter Aktivität, ist es uns ein Anliegen alle daran teilhaben zu lassen.

Die Kinder haben die Möglichkeit Unwohlsein zu äußern und eine Aktivität abubrechen.

„Meine Kinderrechte“¹⁰ bietet einen optimalen Transfer Kinderrechte für Kinder verständlich zu machen

1. Recht auf Gleichheit
2. Recht auf Bildung
3. Recht auf Gesundheit
4. Recht auf Elterliche Fürsorge
5. Recht auf eine eigene Meinung
6. Recht auf Spiel und Freizeit
7. Recht auf Privatsphäre
8. Recht auf gewaltfreie Erziehung
9. Recht auf spezielle Fürsorge bei Behinderung
10. Recht auf Religionsfreiheit
11. Recht auf wirtschaftliche Ausbeutung
12. Recht auf Schutz im Krieg oder auf der Flucht.

¹⁰ KiGa-Guck mal! Knie Buch – Band 23, KiGa Fachverlag für anwendbare Pädagogik
Aktualisiert April 2026

13. Beschwerdemanagement

Beschwerden durch die Kinder

Beschwerden der Kinder werden nicht immer direkt geäußert.

Nonverbal durch Mimik, Gestik, Körperhaltung, Aggression (Hauen, Beißen, etc.) können Probleme erkannt werden. Das Team des Kindergarten Dorfens, wird fortlaufend darin geschult, Beschwerden der Kinder aus indirekten Aussagen oder aus dem Verhalten der Kinder herauszufiltern und diese ernst zu nehmen.

Es wird darauf geachtet, den Kindern ausreichend Möglichkeiten gegeben werden, sich zu äußern (z.B. bei Tischgesprächen, in 1:1-Situationen). Kinder brauchen die Erlaubnis und Ermutigung, sich zu beschweren.

Die pädagogischen Fachkräfte signalisieren den Kindern durch ihre Reaktionen, dass Beschwerden erlaubt sind und ernst genommen werden.

Eventuell kann ein Zusammenhang zwischen einer Beschwerde und der daraus folgenden Konsequenz erkannt und gemeinsam gelöst werden.

Beschwerden durch Erziehungsberechtigte

„Wir sprechen miteinander nicht übereinander“.

Erst wenn der direkte Kontakt zwischen den Konfliktparteien unlösbar ist, werden die anderen Instanzen in vorgegebener Reihenfolge hinzugezogen. Wenn entweder von Kindern, Eltern oder innerhalb des Teams Vorgänge gemeldet werden (insbesondere in Bezug auf Kinderschutzthemen), gibt es eine

festgeschriebene Abfolge von Maßnahmen:

1. Gespräch mit der Leitung
2. Gespräch mit allen beteiligten Personen, evtl. mit Moderation
3. Information an die Trägerschaft
4. Meldepflicht an die Fachberatung und gleichzeitig Fachaufsicht im Jugendamt
5. Evtl. Information des Elternbeirates
6. Supervision mit externem Supervisor

Es wird ein Protokoll anhand eines Formulars „Beschwerdebearbeitung“ geführt und aufbewahrt.

Bitte beachten Sie dazu auch das Diagramm über den Leitfaden bei der Erfüllung des Schutzauftrages

14. Intervention

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf Gewalt (evtl. sexualisierte Gewalt) gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention.

Tritt ein solcher Fall in einem Kindergarten auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurück zu greifen. Diese werden vorab in einem sogenannten Handlungsplan festgehalten. Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität wichtige Orientierungshilfen für die Maßnahmen der Intervention.

Von Bedeutung ist dabei der Datenschutz.

Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren. So können Verunsicherungen der Mitarbeiter und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

Dabei wird unterschieden, zwischen:

1. Verdachtsfälle, die sich außerhalb der Einrichtung ereignen, wenn sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird.
2. Verdachtsfälle, die sich innerhalb der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter, Vorgesetzte wie Einrichtungsleitung bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden. Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch einen Mitarbeiter erzählt oder ein Mitarbeiter durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird.

Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Deshalb ist eine klare Haltung der Mitarbeiter zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich.

Dazu gehören:

- „Null-Toleranz-Prinzip“ – keine Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.
- die Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die Einrichtungsleitung. Wenn diese selbst betroffen ist, ist die nächste höhere Ebene, der Trägers oder die Fachberatung zu kontaktieren.
- akute Gefahrensituationen sind immer sofort zu beenden
- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen handeln
- sorgfältige Dokumentationen zeitnah anzufertigen
- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes ausgehen
- transparent vorgehen
- eigene Grenzen und Betroffenheit erkennen und akzeptieren

Eine möglichst sachlich begründete und nachhaltige Intervention ist uns ein großes Anliegen.

15. Zusammenarbeit mit den Eltern

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit unserer Fachkräfte und Eltern kann eine gesunde körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder begünstigen und unterstützen. Der Austausch über Entwicklungsschritte, Probleme, Fragen, Anliegen und auch Sorgen der Eltern hilft allen Beteiligten. Die Erziehungskompetenz der Eltern wird dadurch gestärkt.

Wir haben ein besonderes Augenmerk auf Familien deren Kinder einen Migrations- / Integrationsbedarf haben. Bei Bedarf ziehen wir auch ein Dolmetscher für Kriegsflüchtlinge hinzu.

Durch regelmäßige Elternbriefe, Elternabende, etc. sowie regelmäßig stattfindende Elterngespräche, tägliche Tür- und Angelgespräche und dem Bereitstellen von verschiedenem Informationsmaterial (Konzeption, Flyer, Fachliteratur etc.) erhalten Eltern Klarheit darüber, was für den Schutz ihrer Kinder in unserem Kindergarten getan wird und welche Regeln notwendig sind.

Es gibt klare Regelungen in unserer Einrichtung, die für einen reibungslosen Ablauf sinnvoll sind, zum Beispiel zeitnahe Abholung des Kindes, wenn dieses erkrankt oder große emotionale Probleme erkennen lässt.

15.1. Ziel der Elternarbeit

Das Ziel unserer Elternarbeit ist es, den Eltern die präventiven Maßnahmen unserer Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen. Gleichzeitig machen wir die Eltern auf die Kinderrechte und die Möglichkeiten der Partizipation aufmerksam. Offenheit und vertrauensvoller Austausch ist der Schlüssel zur erfolgreichen Erziehungspartnerschaft. Die Mithilfe der Eltern z.B. bei Projekten oder Ausflügen helfen die Mitverantwortung der Eltern und das integrieren in die Gemeinschaft zu fördern. Auch die Eltern – Kind Interaktion wird hier beobachtet und zeigt wie Eltern mit Grenzsetzung und Erziehungsverhalten umgehen. Überforderungen von Eltern werden deutlich und können mit päd. Hilfestellungen bei den Entwicklungsgesprächen und Zielsetzungen geklärt werden.

15.2. Elternabende

Über aktuelle Themen und die Gruppensituation werden die Eltern informiert.

Themen für die Stärkung der Erziehungskompetenz werden angeboten.

Besondere Präventionsprojekte werden teilweise vom Förderverein der Einrichtung finanziert, wie der Kurs zur Gewaltprävention „Bärenstark“.

Übergabesituationen, Eingewöhnung oder Aufsichtspflicht werden abgestimmt und die Eltern gebeten diese Regelungen ernst zu nehmen z.B. die Türen zu schließen.

Datenschutz und Videodokumentation, Hygieneplanung und Infektionsschutzmaßnahmen werden nochmal erklärt.

15.3 Elterngespräche

Regelmäßige Eltern- und Entwicklungsgespräche sind ein wichtiger Baustein um wichtige Informationen aus zu tauschen. Das Verhalten des Kindes zu Hause spielt immer eine wichtige Rolle, oft erzählt es den Eltern Dinge, die auch falsch interpretiert werden. Ein Lösungsansatz wird gesucht oder auf eine Beratungsstelle verwiesen. Bei Bedarf kann eine therapeutische Diagnostik sinnvoll sein.

14. Quellen

- Dr. Mayerwald, Jörg (2013): Kindeswohl in der Kita Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher
- Heimpel, Elisabeth u. Roos, Hans (Hrsg.) (2015): Wie man ein Kind lieben soll. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2016) : Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen- Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Berlin: 2. Aufl. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf.
- Kollek, M. 2013 Sexueller Kindesmissbrauch
- Zühlke E. „Kinderkonferenzen“ Kindergartenpädagogik – Fachartikel
- Der Pädiatrische Gesamtverband <http://www.paritaet.org/>
- Diagramm zum Schutzauftrag übernommen von der Kita Ickolino
- Ulli Freund, Dagmar Riedel-Breidenstein: Sexuelle Übergriffe unter Kindern
- www.herder.de/kiga-heute/fachmagazin/archiv/2005-35-jg/2-2005/sich-selbst-entdecken